

Tipp



Informationsbroschüren für Jugendliche zum Thema Sucht **gratis in deiner jugendinfo!**

Zum Downloaden unter www.jugendinfowien.at
www.drogenhilfe.at

Impressum:
Medieneigentümer und Herausgeber:
Verein wienXtra - ein junges Stadtprogramm
in Kooperation mit MA 13 - Fachbereich Jugend,
Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1082 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Stefan Kühne
Grafik: Stefan Rauter
Druck: Walla, 1050 Wien
Oktober 2010

VERBOTENE ORTE

Sexlokale, Peepshows und Swinger-Klubs darfst du nicht betreten. Hier will das Gesetz, dass du deine persönlichen Wege zur Sexualität selbst finden kannst.

Auch **Brantweinschänken, Wettbüros und reine Glücksspiellokale**, wo Geld als Gewinn ausbezahlt wird, darfst du nicht betreten.

Erst ab deinem 14. Geburtstag darfst du dich in Spielhallen aufhalten, in denen mehr als zwei Glücksspielapparate aufgestellt sind. An Glücksspielautomaten darfst du nicht spielen, egal wo sie stehen. Glücksspielautomaten sind solche, bei denen du Geld gewinnen kannst.

Spielsucht ist eine weitverbreitete Krankheit, die deine Existenz gefährden kann. Daher schützt dich das Gesetz vor jenen, die daraus Profit schlagen wollen.

JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN, DATENTRÄGER, GEGENSTÄNDE UND VERANSTALTUNGEN

Medien, Datenträger, Gegenstände (z.B. Soft-guns) die besonders **brutal, rassistisch oder pornografisch** sind, darfst du nicht erwerben, besitzen, verwenden und weitergeben und sie dürfen dir auch nicht angeboten werden.

Das gleiche gilt auch für Veranstaltungen dieser Art.

Beim Kauf von PC-Spielen muss die Altersangabe von PEGI (bis Ende 2012 gilt auch USK) berücksichtigt werden. Das Gesetz will, dass nur jene Jugendlichen zu Veranstaltungen oder Datenträgern Zugang haben, die das entsprechende Alter erreicht haben.

WICHTIGE LINKS

Kinder- und Jugendanwaltschaft:
www.kja.at

Jugendschutzbestimmungen österreichweit:
www.bmwfj.gv.at
→ Jugend → Jugendschutz

Internationale Jugendschutzbestimmungen:
www.bag-jugendschutz.de
→ Online-Service

Kriminalprävention:
www.bmi.gv.at
→ Prävention → Jugend

Information zu Sucht und Suchtprävention:
www.drogenhilfe.at

WIENXTRA-JUGENDINFO
INFOS - TICKETS - BERATUNG - MOBILE INFO
EU-Programm JUGEND in AKTION

Tel. 01/4000 84 100
1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring
Mo, Di, Mi 14:00-19:00
Do, Fr, Sa 13:00-18:00
jugendinfowien@wienXtra.at
www.jugendinfowien.at
<http://foren.wienXtra.at>

KINDER- & JUGEND
KJA+
ANWALTSCHAFT WIEN

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT WIEN
Tel. 01/70 77 000
post@jugendanwalt.wien.gv.at
www.kja.at



WIENER
JUGENDSCHUTZGESETZ



www.jugendinfowien.at



WAS WILL DAS JUGENDSCHUTZGESETZ?

Das Jugendschutzgesetz bestimmt nicht nur deine **Rechte und Pflichten** als junger Mensch. Es bestimmt auch die **Verantwortlichkeit** von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie von UnternehmerInnen und VeranstalterInnen.

Es legt Grenzen fest, an denen sich ALLE, ob Jugendliche oder Erwachsene, orientieren müssen.

Innerhalb dieses Rahmens sollst du als junger Mensch unter 18 deine Regeln mit den Erwachsenen aushandeln, Vereinbarungen treffen, deine eigenen Entscheidungen fällen und selbstbestimmt handeln.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Das Jugendschutzgesetz betrifft **junge Menschen bis zum 18. Geburtstag**. Wenn du verheiratet, Zivildienstler oder Angehörige/r des Bundesheeres bist, gilt für dich dieses Gesetz nicht - mit Ausnahme der Bestimmungen über Rausch- und Suchtmittel.

Erziehungsberechtigte sind Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen wie etwa Jugendorganisationen, die die Aufsichtspflicht haben.

Begleitpersonen sind Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind (Rote Falken, Jungschar, Pfadfinder, etc.).

Allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften gelten.

Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Altersnachweis

Es ist wichtig, dass du einen **Lichtbildausweis** - auch zu deinem Schutz - bei dir hast, um ihn der Polizei oder bei Veranstaltungen oder beim Kauf von bestimmten Dingen vorweisen zu können. Dafür eignet sich ein Personalausweis oder ein Schülerausweis.

AUSGEHZEITEN

Bis zu deinem **14. Geburtstag** darfst du zwischen **5:00 und 22:00 Uhr** alleine ohne Begleitperson unterwegs sein und Veranstaltungen besuchen.

Vom **14. bis zum 16. Geburtstag** zwischen **5:00 und 1:00 Uhr**. Außerhalb dieser Zeiten darfst du mit einer Begleitperson unterwegs sein, oder wenn du einen triftigen Grund angeben kannst (z.B. Heimweg).

Ab deinem 16. Geburtstag gibt es **keine gesetzliche Beschränkung**, aber bis zu deinem 18. Geburtstag dürfen dir deine Eltern oder Erziehungsberechtigten vorschreiben, wann du heim kommen sollst. Das Gesetz setzt hier Maximalgrenzen fest. Innerhalb dieser Grenzen kannst du mit dir selbst oder mit deinen Erziehungsberechtigten individuell Regelungen treffen. Was für dich o.k. ist, solltest du und deine Eltern/Erziehungsberechtigten miteinander klären.

SUCHTMITTEL

Alkohol, Tabak und andere Rausch- und Suchtmittel

Tabakwaren - also auch Zigaretten - und Alkohol darfst du erst ab deinem 16. Geburtstag kaufen und konsumieren.

In der Schule ist Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag das Rauchen und das Trinken von Alkohol untersagt. Im Gesetz sind also auch hier absolute Grenzen festgelegt, die aber sicher nicht bedeuten, dass du schon mit 16 Alkohol trinken oder rauchen sollst.

Alkohol und Nikotin sind Suchtmittel, deren Konsum körperlich und psychisch riskant sein kann. Überlege dir also genau, ob du Alkohol und Tabak überhaupt konsumieren willst und wenn ja, in welchen Situationen, wie viel davon, weshalb und mit wem.

Unabhängig von deinem Alter ist natürlich auch der **Erwerb und Besitz** (egal ob gekauft, getauscht, geschenkt oder gefunden) von **illegalen Drogen gesetzlich verboten**.

Zu den illegalen Drogen zählt auch Cannabis (Haschisch und Marihuana). Du verstößt also auch beim Besitz kleinster Mengen (z.B. 0,1 g Cannabis) gegen das Gesetz und kannst dadurch in große Schwierigkeiten und unangenehme Situationen geraten.